

Liebe Mitglieder,

bei der letzten ordentlichen GV des DTV und des TV Bubendorf wurde beschlossen, in Fusionsverhandlungen mit dem jeweils anderen Verein einzutreten. Wir sind sehr froh darüber, euch berichten zu können, dass die Verhandlungen und Vorbereitungen auf eine mögliche Fusion gut vorangekommen sind. Daher möchten wir eine solche Fusion auf den jeweiligen nächsten GVs der beiden Vereine zur Abstimmung bringen und hoffen, dass ihr der Fusion zustimmt.

Die letzten anderthalb Jahre haben wir uns in 4 Arbeitsgruppen intensiv mit den verschiedenen wichtigen Themen auseinandergesetzt, die im Vorfeld einer möglichen Fusion geklärt werden müssen, und konnten uns so auch schon gegenseitig viel besser kennenlernen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, denjenigen von euch, die in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben, für euer aussergewöhnliches Engagement zu danken! Ohne euch wäre es nicht möglich gewesen, die viele Arbeit zu bewältigen und zu einem guten Ergebnis zu kommen.

Mit diesem Schreiben heute möchten wir allen Mitgliedern der beiden Vereine die Gelegenheit geben, euch über die bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen zu informieren.

Diesem Schreiben/Email sind deshalb folgende Unterlagen beigelegt:

- Entwurf Statuten
- Entwurf Fusionsvertrag
- Vorläufiges Organigramm
- Zusammensetzung der Arbeitsgruppen
- Entwurf Leiter- und weitere Entschädigungen
- Turnangebot

Da dies sehr viele Informationen sind, möchten wir euch genügend Zeit geben, euch diese vor der nächsten GV durchzulesen. Darüber hinaus möchten wir euch herzlich zu einer vorgängigen Informationsveranstaltung einladen, bei der die Mitglieder der Arbeitsgruppen anwesend sein werden und eure Fragen beantworten können.

**Termin der Informationsveranstaltung ist der 20.6.2024, um 20.30 h im Gemeindesaal.**

Wir würden uns freuen, wenn ihr die Gelegenheit nützt. Falls später noch Fragen auftreten, könnt ihr euch selbstverständlich jederzeit an uns wenden.

Sollten beide Vereine bei ihrer nächsten GV dem Fusionsvertrag zustimmen, wird am 31.10.2024 die erste GV des fusionierten Vereins stattfinden. Auf dieser würden dann die neuen Statuten, Reglemente, Budget etc. zur Abstimmung kommen und ein neuer Vorstand gewählt werden. Wer sich voraussichtlich für welche Funktion zur Verfügung stellt, könnt ihr dem Organigramm entnehmen.

Die Termine sind wie folgt (separate Einladungen folgen noch):

**30.8.2024 GV DTV und GV TV (separat)**

**31.10.2024 gemeinsame GV des fusionierten Vereins (falls beide Vereine der Fusion zustimmen).**

Wie bereits im Vorfeld kommuniziert, war ein Leitsatz für die Verhandlungen, dass sich an den Riegen und am Trainingsbetrieb nichts ändert, es sei denn, es würde von den Riegen gewünscht. Dazu kam, dass einige Dinge in den Vereinen unterschiedlich gehandhabt werden, und dass im neuen Verein niemand schlechter gestellt werden soll, als es im aktuellen Verein der Fall ist. Dieser Grundsatz der „Besitzstandswahrung“ kam beispielsweise beim Thema Ehrenmitgliedschaften oder Entschädigungen zum Tragen.

Hier eine Übersicht der wichtigsten Informationen:

- **Neuer Name:** Eine Arbeitsgruppe hat sich unter anderem mit möglichen Namen für den fusionierten Verein beschäftigt. Wir denken, dass „**Turn- und Sportverein (TSV) Bubendorf**“ eine gute Wahl ist.
- **Neue Statuten:** Bei der Erarbeitung der neuen Statuten haben wir uns stark an den Musterstatuten des STV orientiert. Darüber hinaus sind wir auch der Empfehlung des STV gefolgt, möglichst viele Dinge (beispielsweise eine genauere Auflistung der Riegen) in Reglementen zu beschreiben, da Änderungen an Reglementen (im Gegensatz zu Statutenänderungen) nicht zusätzlich vom STV genehmigt werden müssen. Wir haben uns bemüht, die Statuten so zu gestalten, dass sie die aktuell in den beiden Vereinen gelebte Realität abbilden.
- **Fusionsvertrag.** Wir betrachten die geplante Fusion als Zusammenschluss zweier gleichwertiger Vereine auf Augenhöhe. Aus rechtlicher Sicht gibt es zwei Möglichkeiten, wie zwei Vereine miteinander fusionieren können. Bei einer Absorptionsfusion nimmt ein Verein einen anderen auf, bei der Kombinationsfusion lösen sich zwei Vereine auf und gründen einen neuen. Eine Absorptionsfusion ist die Variante mit dem weitaus geringeren administrativen Aufwand und kann auch mit einer Statuten- und Namensänderung kombiniert werden. Der STV stellt auch nur für diese Variante Informationsmaterial und Beispielverträge zur Verfügung. Daher haben wir den pragmatischen Ansatz gewählt und uns für eine Absorptionsfusion entschieden. Der neue Name (TSV Bubendorf) soll dann zusammen mit den neuen Statuten und dem neuen Vorstand an der ersten gemeinsamen GV genehmigt werden.
- **Turnangebot.** Eines der Ziele einer möglichen Fusion war, das Turnangebot für Mitglieder auch für die Zukunft attraktiv zu gestalten. Ein fusionierter Verein hätte ein breiteres Turnangebot, mehr Details findet ihr in der Beilage. Es ist geplant, dass beim Besuch mehrerer Angebote nur jeweils der Mitgliederbeitrag für die Riege mit dem höchsten Beitrag fällig wird. Der Besuch beliebig vieler, weiterer Riegen ist kostenlos.

- **Entschädigungen.** Entschädigungen wurden bisher in den beiden Vereinen teilweise recht unterschiedlich gehandhabt, daher wurden in diesem Punkt neue Vorschläge von der Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Leiterentschädigungen sollen so angepasst werden, dass sie den heute üblichen Entschädigungen entsprechen. Die Höhe der Entschädigungen spiegelt zudem den Ausbildungsstand wieder, d.h. Leiter mit höherem Ausbildungsstand sollen eine höhere Entschädigung erhalten. Darüber hinaus wurden auch die Entschädigungen für den Vorstand überarbeitet.
- **Jährliche Mitgliederbeiträge:** hier gilt ebenfalls der gleiche Grundsatz wie bei den Entschädigungen. Die Arbeitsgruppe hat einen Kompromiss zwischen den beiden Vereinen gesucht. Für bisherige TV-Mitglieder würde der Beitrag leicht erhöht, für DTV-Mitglieder leicht reduziert. Über die Beiträge wird an jeder GV des neuen Vereins abgestimmt.

Für die Vorstände beider Vereine:

DTV Bubendorf

TV Bubendorf

Karin Schäublin

Walter Rudin

# Fusionsvertrag Turnverein Bubendorf und Damenturnverein Bubendorf

## Fusionsvertrag

zwischen

dem **Damenturnverein Bubendorf**, Verein mit Sitz in Bubendorf, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

a. Frau **Karin Schäublin**, wohnhaft in Hölstein, Präsidentin,

b. Frau **Christina Merz** wohnhaft in Bubendorf, Aktuarin,

und

dem **Turnverein Bubendorf**, Verein mit Sitz in Bubendorf, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

a. Herr **Walter Rudin**, wohnhaft in Bubendorf, Präsident,

b. Frau **Andrea Birkhofer**, wohnhaft Liestal, Kassierin.

## 1. Vorbericht

*a. Turnverein Bubendorf*

*übernehmender Verein*

Der Turnverein Bubendorf bezweckt die Förderung der Bewegung und bietet entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten an. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und bietet verschiedene Sportmöglichkeiten im Jugendsport an. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

*b. Damenturnverein Bubendorf*

Der Damenturnverein Bubendorf bezweckt die Förderung der Bewegung und bietet entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten an. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und bietet verschiedene Sportmöglichkeiten im Jugendsport an. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

*c. Rechtliche Grundlage der Fusion*

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um die Fusion zwischen zwei Vereinen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FusG handelt und dass gestützt auf Art. 13 Abs. 2 FusG nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b FusG im vorliegenden Vertrag niedergelegt werden. Die Parteien nehmen überdies zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt werden muss.

*d. Gründe der Fusion*

Die Parteien haben in ihrer rechtlichen Eigenständigkeit schon in der Vergangenheit zahlreiche gemeinsame Aktivitäten entwickelt. Um das Turnen in Bubendorf gezielter zu

fördern, die Personalressourcen beider Vereine optimal einzusetzen und den Mitgliedern einen zweckorientierten Turnbetrieb unter effizienter Organisation zur Verfügung stellen zu können, haben sich die Parteien zu einer Fusion entschlossen.

## **2. Fusion**

Der Turnverein Bubendorf übernimmt durch Absorptionsfusion den Damenturnverein Bubendorf. Durch diese Fusion wird der Damenturnverein Bubendorf aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven des Damenturnvereins Bubendorf gehen durch Universalsukzession auf den Turnverein Bubendorf über.

## **3. Gewährung von Mitgliedschaftsrechten und Ausgleichszahlung**

Durch die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven gemäss Ziffer 2 hiavor werden die Mitglieder des Damenturnvereins Bubendorf zu Mitgliedern des Turnvereins Bubendorf. Der Status der bisherigen Mitglieder des Damenturnvereins bleibt durch die Fusion unberührt.

Es werden keine Ausgleichszahlungen zwischen dem Damenturnverein Bubendorf und dem Turnverein Bubendorf geleistet.

## **4. Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Die Mitglieder des Damenturnvereins Bubendorf und des Turnvereins Bubendorf sind ab dem Geschäftsjahr, beginnend am 1. Juli 2024 am gesamten Vermögen des fusionierten Vereins berechtigt.

## **5. Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrags**

Die Fusion erfolgt rückwirkend per 1. Juli 2024.

Ab dem 1. Juli 2024 gelten die Handlungen des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

## **6. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Bubendorf.

## **7. Zustimmungen**

### *a. Vorstände*

Die für den Damenturnverein Bubendorf sowie den Turnverein Bubendorf handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der beiden Vorstände zu diesem Vertrag bereits erfolgt ist.

### *b. Vereinsversammlung und Generalversammlung*

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmungen durch die Generalversammlung des Damenturnvereins Bubendorf sowie der Zustimmung durch die Generalversammlung des Turnvereins Bubendorf (Fusionsbeschlüsse). Die Fusionierung muss im Damenturnverein Bubendorf sowie im Turnverein Bubendorf mit einer Mehrheit von 3/4 angenommen werden.

## 8. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in drei Exemplaren unterzeichnet.

*Bubendorf, xx.xx.xxxx*

Damenturnverein Bubendorf

Turnverein Bubendorf

Karin Schäublin

Christina Merz

Walter Rudin

Andrea Birkhofer

*Präsidentin*

*Aktuarin*

*Präsident*

*Kassiererin*

# Mitglieder Arbeitsgruppen

## Arbeitsgruppen : Themen und Zusammensetzung

1	
<b>Fusionsvertrag, Statuten/Reglemente, Organisation/Organigramm</b>	
juristische Unterstützung: Elisabeth Ruff Rudin	
TV	Walter Rudin
TV	Christoph Herzog
TV	Claude Jeanneret
DTV	Karin Schäublin
DTV	Christina Merz
DTV	Yvonne Thommen

2_A	
<b>Fusionsbilanz Ausgleich von finanziellen Unterschieden</b>	
TV	Andrea Birkhofer
DTV	Gabi Gruber

2_B	
<b>zukünftige Leiterentschädigungen/Schiris Höhe der Spesen/Administrationsentschädigungen etc. Jahresbeiträge</b>	
TV	Philippe Schneider
TV	Roland Wahl sen.
TV	Erika Priestle
DTV	Jeanine Albisser
DTV	Saskia Bürgin
DTV	Gabi Gruber

3	
<b>Turnangebote &amp; Hallenbelegung</b>	
TV	Sibylle Aebischer
TV	Patrick Lang
TV	Fabian Gysin
DTV	Gabriel Santschi
DTV	Judith Freudiger
DTV	Saskia Bürgin

4	
<b>Auftritt nach Aussen/Website/Digitalisierung Vereinsfahne Leibchen/Trainer Bandenwerbung/Sponsoring Vereinsname</b>	
TV	Barbara Scherzinger
TV	Tobi Hess
TV	
DTV	Silvia Hess
DTV	Christa Grimm
DTV	Michael Santschi

# Leiter/innen- und Vorstandsentschädigungen

Arbeitsgruppe 2B

TV: Roland Wahl, Philippe Schneider, Erika Priestle

DTV: Gabi Gruber, Saskia Bürgin, Jeanine Albisser



# Vorgehen

1. Umfrage bei diversen Vereinen in der Region durch Roland und Saskia
2. Auswertung der Daten als Diskussionsgrundlage (Daten werden vertraulich behandelt und stehen nur der AG zur Verfügung.)
3. Gemeinsame Diskussion und Erarbeitung konkreter Zahlen
4. Präsentation am 20.09.2023 in der Grossgruppe
5. Überarbeitung der Ergebnisse am 18.10.2023
6. Präsentation der neuen Ergebnisse am 19.10.2023 in der Grossgruppe
7. Überarbeitung der Ergebnisse am 07.02.2024
8. Präsentation der angepassten Punkte in der Grossgruppensitzung am 08.02.2024

# Leiter/innenentschädigungen

Wir möchten möglichst viele, gut ausgebildete Leiterinnen und Leiter. Aus diesem Grund soll sich das Honorar für Leiterinnen und Leiter mit fachspezifischer J&S Ausbildung oder mit riegenspezifischer Ausbildung bei den Aktivriegen (Pilates, ESA, Seniorinnen etc.) von den anderen abheben.

Die Angaben gelten pro Training:

- |  |           |
|--|-----------|
| • Leiter/in mit fachspezifischer J&S oder mit riegenspezifischer Ausbildung  | 30.-      |
| • Leiter/in mit fachspezifischer J&S Stufe 2 / Expert/in oder mit mehreren aufbauenden, riegenspezifischen Weiterbildungen analog Leiter/in Stufe 2 oder Expert/in | 33.-/36.- |
| • Leiter/in ohne fachspezifische J&S und ohne riegenspezifische Ausbildung   | 18.-      |
| • Leiter/in U18 mit J&S Ausbildung   | 18.-      |
| • Hilfsleiter/in U18 und 14/18 Coaches   | 10.-      |

Betreuung Wettkampf J&S Athleten (pro 2-4 Wettkämpfe erhalten wir von J&S 70.- pauschal):  
pro Meisterschaftsrunde Teamsport werden max. 2 Betreuungshonorare ausbezahlt (2x15.- i.d.R.)

- 15.-/Halbtag bis 8h inkl. Hin- und Rückreise
- 30.-/ganzer Tag ab 8h inkl. Hin- und Rückreise

Anzahl Teilnehmende pro Leiterin/Leiter:

- UH, Jugl und andere Riegen mit Jugendlichen ausser Getu: 8
- Getu: 6
- In den Aktivriegen/ Mannschaften mit Erwachsenen wird 1 Leiter/in pro Turnstunde vergütet.

# Vorstandsentschädigungen



1x jährlich findet ein vom Verein bezahltes Vorstandessen statt.

# Wertungs-/Schiedsrichterentschädigungen

Ausgebildete/ Brevetierte Schieds-/ Wertungsrichter/innen sind im Geräteturnen und Unihockey die Voraussetzung, um an Meisterschaften oder Wettkämpfen teilzunehmen. Wenn ein Verein das geforderte Kontingent nicht stellen kann, müssen Bussen bezahlt werden.

## Ausbildung:

- Geräteturnen: Brevet 1: Grundlagenkurs 2.5 Tage, 4.5 Tage inkl. 2 Prüfungen = 7 Tage  
Brevet 2: Brevet 1 + 7 Tage inkl. 2 Prüfungen = 7 Tage  
Vereinsgeräteturnen: Grundlagenkurs 2.5 Tage + 8 Tage inkl. 3 Prüfungen = 10.5 Tage
- Unihockey: Basiskurs, Praxiskurs = 2 Tage + E-Learning Plattform durcharbeiten, Nachweis Regelwissen

## Weiterbildung:

- Weiterbildung brevetierte Wertungsrichter/Schiedsrichter 1x jährlich 50.-
- Weiterbildung Schiedsrichter Unihockey (Kurs und Weiterbildung im Onlinetool) 200.-

## Vergütung Einsatztage:

- Schiedsrichter/innen Unihockey (6-8 Pflichteinsätze) 700.-
- Brevetierte Wertungsrichter/Schiedsrichter 100.- /Tag  
50.- / Halbtage

# Nicht brevetierte Kampf-/Schiedsrichter

- Vergütung Einsatztage ohne WR/Schiedsrichterausbildung:

10.-/ Halbtag bis 8h inkl. Hin- und Rückreise

20.-/ ganzer Tag ab 8h inkl. Hin- und Rückreise

Zusätzlich werden Reisespesen in der 2. Klasse übernommen. Rückvergütung nur mit Beleg.

# Weitere Honorare

- Sportchef Unihockey (Sponsoring, Koordination Teams und Hallenreservation) 1200.-
  - Gesamte Administration (pro Tag kommen 2-20 Anfragen, in der Regel per Mail)
  - Sponsoring
  - Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit (Amtsanzeiger usw.)
  - Website
  - Sicherstellung Meisterschaftsbetrieb (Terminplanung Heimrunden usw.)
  - Kontakt/Verbindung zu Swiss UH
  - Planung Teams/Trainingsgruppen
  - Sicherstellung Trainingsbetrieb (Trainer\*innen, Hallen usw.)
  - Lizenzen/Mitgliederliste/Doppellizenzen (entsprechende Abklärungen mit Partnervereinen)
  - Mitarbeit Turnier-OK
  - Kontakte IG UH Nordwestschweiz, Auswahl-Teams U15 und andere, Zusammenarbeit mit UH Basel Regio und anderen Kooperationen (Waldenburg Eagles), Teilnahme an Versammlungen (Swiss UH, Delegiertenversammlung usw.)
  - Organisation Finalrunden/CH-Meisterschaften
  - Kinderlabel Swiss UH
  - Organisation Saison-Abschluss
  - Terminplanung (Trainingsweekends, Turnier usw.)
  - Mittel- und langfristige Planung bezüglich Ausbildungsstruktur, Teams, Hallenplätzen
  - Regelmässiger Austausch mit Vorstand, Trainerstab, Funktionären
  - Unterstützung von Trainer\*innen in besonderen Situationen und Fällen (Mobbing, ADHS usw.)
- Heimrundenverantwortliche/r Unihockey 500.-
- Materialverantwortlicher 100.-
- OK-Chef/in (Anlass, der mind. 2000.- Gewinn generiert) 200.-
- J&S Coach (Budget für 1-2) 400.-

# Mitgliederbeiträge

- |   |                     |
|---|---------------------|
| • ErKi, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre           | 120.-               |
| • Aktive ab 16 Jahre                                  | 140.-               |
| • Aktive mit Meisterschaften/ Einzelgetu/ Vereinsgetu | 180.-               |
| • Passivmitglied/ nicht turnende Freimitglieder       | 20.-                |
| • Eigenständige Riegen (MR)                           | gemäss MR-Beschluss |

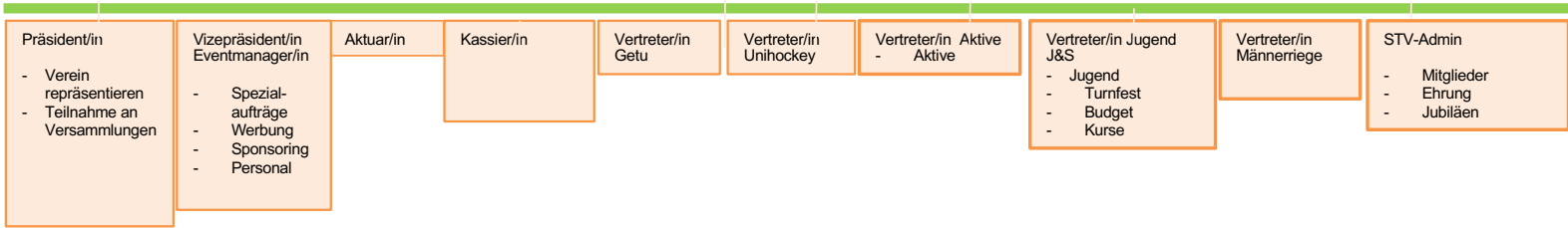
In den Beiträgen enthalten sind die Match-/ Wettkampf-Dress und Einlaufdress. Lizenzen in der UH-Abteilung sind nicht im Mitgliederbeitrag enthalten.

Alle Vorstandsmitglieder, Leiter/innen, Hilfsleiter/innen (Hauptverantwortlicher ist für Meldung der Hilfsleiter/innen zuständig, diese sind regelmässig in der Halle), Schiedsrichter/innen und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Bei Mitgliedern, die in mehreren Riegen aktiv sind, wird der höchste Betrag verrechnet.

# Organigramm

Generalversammlung

Vorstand



## Vorschlag:

Walter Rudin      Sylvia Hess      Christina Merz      Andrea / Lukas Birkhofer Bürgin      Jeanine Albisser      noch vakant      Philippe Schneider      Saskia Bürgin      Claude Jeanneret      Barbara Scherzinger





## STATUTEN TURN- UND SPORTVEREIN (TSV) BUBENDORF

### Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
Turn- und Sportverein  
Generalversammlung  
Vereinsvorstand  
Technische Kommission

STV  
SVK-STV  
TSV  
GV  
VS  
TK

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turn- und Sportverein (TSV) Bubendorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bubendorf.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- pflegt Traditionen und Bräuche

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Baselbieter Turnverbandes und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Aus organisatorischen Gründen kann der Verein oder einzelne Riegen des Vereins zusätzlich Mitglied anderer Organisationen sein.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### III. Vereinsstruktur

#### Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

Unselbständige Riegen:

Kinder-/Jugendriegen

Aktivriegen

Unihockey

Selbständige Riegen:

Männerriege

Details sind in einem Reglement geregelt.

#### Art. 7 Riegegründungen

Die Bildung weiterer unselbständiger Riegen ist jederzeit möglich und kann vom Vorstand provisorisch genehmigt werden. Durch Beschluss der GV wird sie rechtsgültige Riege des Vereins.

Die Bildung selbständiger Riegen muss an der GV vorgeschlagen und beschlossen werden.

#### Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

#### IV. Mitgliedschaft

##### Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendliche (Jugendliche bis Ende des 16. Altersjahres)
- Aktivmitglieder (wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

##### Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

##### Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die GV entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und ist dem VS mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Bei Übertritten während des Vereinsjahres ist der höhere Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Riegenleiter melden die Ein-, Aus- und Übertritte dem VS zwecks Aufnahme/ Kenntnisnahme durch die GV.

Die selbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Sämtliche Aktivmitglieder, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins (z.B. Mithilfe bei Anlässen, Übernahme organisatorischer Aufgaben, usw.) wie auch des Baselbieter Turnverbandes und des STV und allfälliger anderer Organisationen zu unterstützen, und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Freimitglieder

Freimitgliedschaften wurden in der Vergangenheit verliehen. Aktuelle Freimitgliedschaften bleiben bestehen, es werden keine neuen Freimitgliedschaften verliehen.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für den Verein interessiert und ihn finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. **Organe des Vereins**

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission(en)
- Revisionsstelle

**Generalversammlung**

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im dritten Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus  
Aktivmitgliedern  
Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern  
Mitgliedern des VS und der TK  
Revisionsstelle

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Präsidiums
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und allfällige weitere Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des J+S Coaches
- Wahl der Fahmentragenden
- Wahl der Turnveteranenbetreuenden
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die ausserordentliche GV hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist nach der GV elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen

Es gelten analog die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV.

## **Vorstand**

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident\*in
- Vizepräsident\*in (Spezialaufgaben)
- Aktuar\*in
- Kassier\*in
- Riegenvertreter\*in



Der Vorstand kann bei Bedarf auf bis zu 11 Personen erweitert werden.

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz seines/r Präsident\*in. Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der VS ist befugt, auch während des Jahres weitere Mitglieder in den Vorstand aufzunehmen. Diese sind jedoch an der darauffolgenden GV zu bestätigen.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aus-

sen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen (ausgenommen: Reglemente selbständiger Riegen)
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Präsident\*in und/oder Vizepräsident\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich. Für Kassen, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem/der Kassier\*in Einzelunterschrift erteilt werden.

## **Technische Kommission(en)**

### Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Präsident\*in
- übrigen Riegenleitern oder deren Vertretern

wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident\*in.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

### Art. 36 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzelturner\*innen in das Vereins- und Riegenturnen

Es ist möglich, mehrere TK für Untergruppen von Riegen zu bilden.

### Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet

## **Spezialkommissionen**

### Art. 38 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### Art. 39 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 3 Mitglieder, 2 amtierende und ein Ersatzmitglied. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils nach der GV aus, das Ersatzmitglied rückt nach. Die GV wählt ein neues Ersatzmitglied.

### Art. 40 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

## **VI. Verwaltung**

### Art. 41 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 42 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### Art. 43 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig (ausgenommen Reglemente der selbständigen Riegen). Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

### Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

### Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## VII. Haftung

### Art. 46 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VII. Finanzen

### Art. 47 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr geht vom 1.7 bis zum 30.6.

### Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen

### Art. 49 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden oder anderen Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 51 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverbandes und des STV.

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung von Riegen ist jederzeit möglich und muss vom Vorstand provisorisch genehmigt werden. Durch Beschluss der GV wird die Auflösung rechtsgültig.

Art. 54 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, dem Baselbieter Turnverband treuhändisch zu überlassen, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem Baselbieter Turnverband angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Baselbieter Turnverbandes.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhändischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom [...]

Sie wurden an der GV vom [...] genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turn- und Sportverein Bubendorf

Präsident\*in

Aktuar\*in

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom ..... genehmigt.

.

Verbandspräsidentin  
Daniela Baumgartner

Geschäftsstelle  
Rolf Cleis

.....

.....



# Kinder- und Jugendsport



## DTV & TV Bubendorf



## Turnangebot Bubendorf

**Wann, Wer & Wo:** Turnstart 2. Schulwoche nach den Sommerferien

**Bubendorf:**

**ErKiTu Mix:** ab 2 Jahren und für Kindergartenkinder, mit einer erwachsenen Begleitperson

Montag: 14.00-15.00 Uhr, MZH Dorf

**KiTu:** ab Kindergarten

Montag: 15.15 - 16.15 Uhr, MZH Dorf

**KIDS:** ab 1. Klasse

Montag: 16.30 - 17.30 Uhr, MZH Dorf

**Unihockey:** Junioren E

Montag 17.30-19.00Uhr, MFH Sappeten

**Jugi 2:** ab 5. Klasse

Montag: 17.45-18.45 Uhr, MZH Dorf

**ErKi Plausch:** ab Krabbelalter, mit einer erwachsenen Begleitperson

Dienstag: 09.50-10.50 Uhr, MFH Sappeten

**ErKi Turnen:** ab 2 Jahren, mit einer erwachsenen Begleitperson

Dienstag: 08.45-09.45 Uhr, MFH Sappeten

**Jugi 1:** ab 3. Klasse

Dienstag: 16.15-17.15 Uhr, MFH Sappeten

**Unihockey:** Junioren D

Dienstag 17.30-19.00Uhr, MFH Sapetten

Junioren C

Dienstag 17.30-19.00Uhr, MZH Dorf

Junioren B

Dienstag 17.30-19.00Uhr, MFH Sappeten

**Geräteturnen:** Getu 1 (KA-K3):

Mittwoch: 17.30-19.00 Uhr, MFH Sappeten

Getu 2 (K4-K7):

Mittwoch: 18.45-20.30 Uhr, MFH Sappeten

**Unihockey:** Junioren A/B

Mittwoch 17.30-19.00Uhr, MZH Dorf

**GroupFitness:** ab 14 Jahren

Donnerstag: 19.00-20.30Uhr MZH Bubendorf

**Unihockey:** Junioren A/B

Freitag 17.30-19.00Uhr, MFH Sappeten

Junioren C

Freitag 19.00-20.30Uhr, MFH Sappeten



# Kinder- und Jugendsport

## DTV & TV Bubendorf



## Turnangebot Hölstein

**Wann, Wer & Wo:** Turnstart 2. Schulwoche nach den Sommerferien

Jugi 2: ab 5. Klasse Montag: 19.15-20.15 Uhr, Rübmatthalle Hölstein

Jugi 1: ab 3. Klasse Dienstag: 16.15-17.15Uhr Rübmatthalle Hölstein

ErKiTu Mix ab 2.5 Jahren mit einer erwachsenen Begleitperson  
Donnerstag: 15.45-16.45 Uhr, Rübmatthalle Hölstein

KiTu ab Kindergarten Donnerstag: 16.50.-17.50 Uhr, Rübmatthalle Hölstein

KiDs ab 1. Klasse Donnerstag: 18.00-19.00 Uhr, Rübmatthalle Hölstein

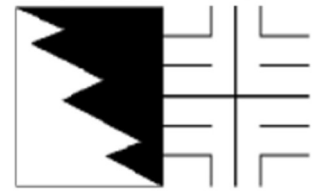
Rope Skipping: ab 1. Klasse Freitag: 19.00-20.00Uhr, Rübmatthalle Hölstein





# Erwachsenensport

## DTV & TV Bubendorf



Seniorinnen:		Montag: 19.00-20.30 Uhr, MZH Bubendorf
Plauschriege:	ab 14 Jahren	Montag: 20.00-21.30Uhr Rübmathalle Hölstein
Volley Mixed		Montag: 20.30-22.00 Uhr, MFH Sappeten
Unihockey	Herren, KF 5. Liga	Dienstag: 19.00-20.30 Uhr, MZH Bubendorf
	Damen, KF 1. Liga	Dienstag 19.00-20.30 Uhr, MFH Sappeten
Männerriege	Faustball	Dienstage 19.00-20.30 Uhr, MFH Sappeten
Männerriege		Dienstag 20.30-22.00 Uhr, MFH Sappeten
Unihockey	Herren, KF 3. Liga	Dienstag: 20.30-22.00 Uhr, MZH Bubendorf
Getu 2	(K4-K7):	Mittwoch: 18.45-20.30 Uhr, MFH Sappeten
Plauschriege	Fit mit Fun ab 16 Jahren	Mittwoch: 19.15-20.15 Uhr, Sportanlage Sappeten
VereinsGeTu:	ab 16 Jahren	Mittwoch: 20.20-21.20Uhr MFH Sappeten
Pilates:	ab 16 Jahren	Mittwoch: 20.30-21.30Uhr MZH Bubendorf
GroupFitness:	ab 14 Jahren	Donnerstag: 19.00-20.30Uhr MZH Bubendorf
Fit und Fun	ab 16 Jahren	Donnerstag 20.30-21.30 Uhr, MZH Bubendorf
Unihockey	Herren, KF 3. & 5. Liga	Freitag: 20.30-22.00Uhr, MZH Bubendorf
Sportriege:	ab 30 Jahren	Freitag 20.30-22.00 Uhr, MFH Sappeten